

In der postmortalen Wirkung entsprach also die Gedenkstiftung der frühmittelalterlichen Gebetsverbrüderung. Was beide verband, trennte sie aber zugleich vom Königskanonikat. Denn die Königskanonikate waren Dauerstellen, die dem jeweiligen Herrscher offenstanden; der Tod bewirkte keine Änderung der Leistungen, sondern einen Wechsel der Personen. Die „klassischen“ Königskanonikate, an denen sich diese Einsicht gewinnen läßt²⁷, bestanden am Marienstift zu Aachen, am Domkapitel von Köln und in der Peterskirche in Rom. Die betreffenden Kanoniker nahmen den deutschen Herrscher jeweils anlässlich seiner Königskrönung in Aachen durch den Erzbischof von Köln²⁸ bzw. vor der Kaiserkrönung in St. Peter²⁹ in ihr Kapitel auf. In der Forschung ist der Zusammenhang von Kanonikat und Krönung wohl etwas unterschätzt worden; doch dürfte es gerade die feste Regel gewesen sein, nach der der Herrscher nach Aachen und Rom reisen mußte, um aus den Händen des Kölner Kirchenfürsten bzw. des Papstes die Krone entgegenzunehmen, die überhaupt erst zur Institutionalisierung des Königskanonikats geführt hat³⁰. Im Mittelpunkt des Auf-

sprach von einer Gebetsverbrüderung (nicht von einer Gedenkstiftung); vgl. W o l l a s c h (wie Anm. 14) S. 2 Anm. 2, H e i n e m a n n (wie Anm. 7). – Hypothetisch blieb die Rückführung der im Spätmittelalter bezeugten *prebenda regis* am Domkapitel von Münster auf Otto III. durch P r i n z (wie Anm. 7), und zwar nicht nur wegen der fraglichen Rückschlüsse auf Otto III. als Urheber, sondern auch wegen des ungewissen Zusammenhangs zwischen einer Bruderschaft des Herrschers mit dem Münsterer Domkapitel und der Stiftung einer Königspründe. Zuletzt unentschieden: Wilhelm K o h l, Das Bistum Münster 4,1: Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra NF 17,1, 1987) S. 231f.

27) Zur Entstehung der Einzelpfründen an deutschen Stiftskirchen überhaupt, die sich über einen längeren Zeitraum (11.–14. Jh.) hingezogen hat, s. jetzt Bernd S c h n e i d m ü l l e r, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, ZRG Kan. 72 (1986) S. 115–151; vgl. S c h i e f f e r (wie Anm. 98). Zum Begriff *canonicatus* vgl. die frühestens aus dem 12. Jh. stammenden Belege im Mittellateinischen Wörterbuch, Bd. 2.2 (1969) Sp. 178 sowie das Zeugnis aus Spanien, unten bei Anm. 80.

28) Aachen war bekanntlich von Otto I. (936) bis zu Ferdinand I. (1531) regelmäßiger Krönungsort, während sich der Kölner Erzbischof als Konsekrator in salischer Zeit (1052) durchgesetzt hat. Vgl. zuletzt die Übersicht bei Franz-Reiner E r k e n s, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches, Mitte des 12. Jahrhunderts bis 1806 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21, 1987) S. 135–137, vgl. S. 29.

29) Zur Tradition der Peterskirche: Eduard E i c h m a n n, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2 (1942) S. 5.

30) Die Aufnahme in das Kölner Kapitel erfolgte entweder in Aachen durch Kanoniker, die ihren Erzbischof begleitet haben (Aloys S c h u l t e, Die Kaiser-